

Amtliches Bekanntmachungsblatt



- Amtsblatt – der Gemeinde Schermbeck

Nr. 11

Ausgabetag: 05. November 2014

40. Jahrgang

	INHALT	Seite
43.)	Planfeststellung für den Neubau der 110-/380-kV-Höchstspannungsfreileitung Niederrhein/Wesel - Pkt. Meppen, Bl. 4201, im Abschnitt Pkt. Borken Süd - Pkt. Nordvelen, und den Neubau des 380-kV-Höchstspannungserdkabels Kabelübergabestation Marbeck - Kabelübergabestation Lüninkamp, KBl. 4240, mit Errichtung der Kabelübergabestationen sowie den Neubau der 110-kV-Hochspannungsfreileitung Hervest-Dorsten - Stadtlohn, Bl. 1520, im Abschnitt Pkt. Borken - Übergabestation Lüninkamp, und den Neubau der 110-kV-Hochspannungsfreileitung Pkt. Nordvelen - Pkt. Holthausen, Bl. 1386, in den Städten Borken, Velen, Gescher, Isselburg und den Gemeinden Raesfeld und Schermbeck	119
44.)	Anmeldung zur Gesamtschule Schermbeck zum Schuljahr 2015/2016	124
45.)	Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass in der Gemeinde Schermbeck	125
46.)	Aufstellung eines sachlichen Teilflächennutzungsplanes „Windenergie“ der Gemeinde Schermbeck; <u>hier:</u> a) Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gem. § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) b) Durchführung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB	127



Bekanntmachung der Gemeinde Schermbeck

- 43.) **Planfeststellung für den Neubau der 110-/380-kV-Höchstspannungsfreileitung Niederrhein/Wesel - Pkt. Meppen, Bl. 4201, im Abschnitt Pkt. Borken Süd - Pkt. Nordvelen, und den Neubau des 380-kV-Höchstspannungserdkabels Kabelübergabestation Marbeck - Kabelübergabestation Lüningkamp, KBl. 4240, mit Errichtung der Kabelübergabestationen sowie den Neubau der 110-kV-Hochspannungsfreileitung Hervest-Dorsten - Stadtlohn, Bl. 1520, im Abschnitt Pkt. Borken - Übergabestation Lüningkamp, und den Neubau der 110-kV-Hochspannungsfreileitung Pkt. Nordvelen - Pkt. Holthausen, Bl. 1386, in den Städten Borken, Velen, Gescher, Isselburg und den Gemeinden Raesfeld und Schermbeck**

Die Amprion GmbH, Asset Management, Genehmigungen/Umweltschutz Leitungen, Rheinlanddamm 24, 44139 Dortmund, und die Westnetz GmbH, Florianstraße 15 - 21, 44139 Dortmund, haben mit Schreiben vom 23.06.2014 für das o. a. Energiebauvorhaben gemeinsam die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens gemäß § 43 ff. des Gesetzes über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetz – EnWG) in Verbindung mit den §§ 72 bis 78 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) beantragt. Für das Vorhaben besteht eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß §§ 3a und 3b des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG). Für das Energiebauvorhaben einschließlich der landschaftspflegerischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden Grundstücke in den Gemarkungen Marbeck, Borken, Gemen-Kirchspiel, Ramsdorf, Nordvelen, Raesfeld, Dämmerwald, Damm, Werth und Tungerloh-Pröbsting beansprucht.

Nach vollständigem Eingang der Unterlagen liegt der Plan (Zeichnungen und Erläuterungen) in der Zeit

vom 06. November 2014 bis zum 05. Dezember 2014 (einschließlich)

in der Gemeinde Schermbeck (Rathaus), Zimmer 322, Weseler Straße 2, 46514 Schermbeck, während der Dienststunden:

Montag bis Mittwoch 8.30 Uhr - 12.00 Uhr und 13.30 Uhr - 16.00 Uhr

Donnerstag 8.30 Uhr - 12.00 Uhr und 13.30 Uhr - 18.00 Uhr

Freitag 8.30 Uhr - 13.00 Uhr

zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Am **20.11.2014** ist das Rathaus der Gemeinde Schermbeck ab 12.00 Uhr geschlossen. Eine Einsichtnahme der Planunterlagen ist insofern nachmittags nicht möglich.

1. Jeder kann bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, das ist

bis zum 19. Dezember 2014,

bei der Bezirksregierung Münster (Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde), Domplatz 1-3, 48143 Münster oder bei der Gemeinde Schermbeck, Weseler Str. 2, 46514 Schermbeck Einwendungen gegen den Plan schriftlich oder zur Niederschrift erheben. Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen.

Nach Ablauf dieser Frist sind Einwendungen ausgeschlossen (§ 43a Ziffer 7 Satz 1 EnWG). Einwendungen und Stellungnahmen der Vereinigungen sind nach Ablauf dieser Frist ebenfalls ausgeschlossen (§ 43a Ziffer 7 Satz 2 EnWG).

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen. Anderenfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.

Die Anhörungsbehörde wird gleichförmige Eingaben, die die geforderten Angaben nicht deutlich sichtbar auf jeder mit Unterschrift versehenen Seite enthalten oder dem Erfordernis des § 17 Absatz 1 Satz 2 VwVfG NRW nicht entsprechen, gemäß § 17 Absatz 2 VwVfG NRW unberücksichtigt lassen. Ferner wird die Anhörungsbehörde gleichförmige Eingaben insoweit unberücksichtigt lassen, als Unterzeichner ihren Namen oder ihre Anschrift nicht oder unleserlich angegeben haben (§ 17 Absatz 2 VwVfG NRW).

Die Bezirksregierung Münster bietet die Möglichkeit an, Einwendungen in rechtsverbindlicher elektronischer Form gemäß § 3 a Verwaltungsverfahren-

gesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) über das Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) zu senden. Dabei sind aber die organisatorischen und technischen Rahmenbedingungen zur Nutzung der Virtuellen Poststelle (EGVP) zu beachten. Auf die Homepage der Bezirksregierung Münster, [www.bezreg-muenster.de/startseite/service/elektronisches Gerichts- und Verwaltungspostfach \(EGVP\)](http://www.bezreg-muenster.de/startseite/service/elektronisches_Gerichts-_und_Verwaltungspostfach_(EGVP)), wird hierzu verwiesen. Eine einfache E-Mail erfüllt diese Anforderungen nicht und bleibt daher unberücksichtigt.

2. Diese ortsübliche Bekanntmachung und der Hinweis auf die Präklusion (§ 43a Ziffer 7 Satz 1 und Satz 2) dienen auch der Benachrichtigung der

- a) nach landesrechtlichen Vorschriften im Rahmen des § 63 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) anerkannten Vereine sowie
- b) der sonstigen Vereinigungen, soweit sich diese für den Umweltschutz einsetzen und nach in anderen gesetzlichen Vorschriften zur Einlegung von Rechtsbehelfen in Umweltangelegenheiten vorgesehenen Verfahren anerkannt sind (Vereinigungen),

von der Auslegung des Plans.

3. Die Anhörungsbehörde wird die rechtzeitig erhobenen Einwendungen mit den Vorhabenträgern und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, mündlich erörtern. Ein Erörterungstermin findet nicht statt, wenn

- Einwendungen gegen das Vorhaben nicht oder nicht rechtzeitig erhoben worden sind,
- die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zurückgenommen worden sind,
- ausschließlich Einwendungen erhoben worden sind, die auf privatrechtlichen Titeln beruhen, oder
- alle Einwender und Einwenderinnen auf einen Erörterungstermin verzichten.

Findet ein Erörterungstermin statt, wird er ortsüblich bekannt gemacht werden. Ferner werden diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben bzw. bei

gleichförmigen Einwendungen wird der Vertreter, von dem Termin gesondert benachrichtigt (§ 17 VwVfG NRW).

Sind außer der Benachrichtigung der Behörden und des Trägers des Vorhabens mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können diese Benachrichtigungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden (§ 73 Absatz 6 Satz 4 VwVfG NRW).

Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten im Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss der Erörterung beendet.

Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

4. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen und Abgabe von Stellungnahmen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.
5. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht im Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.
6. Über die Einwendungen und Stellungnahmen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde durch einen Planfeststellungsbeschluss entschieden. Die Zustellung der Entscheidung an die Einwender und Einwenderinnen und diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn (außer an den Träger des Vorhabens) mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind (§ 74 Absatz 5 Satz 1 VwVfG NW).

7. Vom Beginn der Auslegung des Planes tritt die Veränderungssperre nach § 44a EnWG in Kraft. Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt dem Vorhabensträger ein Vorkaufsrecht an den vom Plan betroffenen Flächen zu (§ 44a Absatz 3 EnWG).
8. Da das Vorhaben UVP-pflichtig ist, wird darauf hingewiesen,
- dass die für das Vorhaben und für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens zuständige Behörde die Bezirksregierung Münster, hier das Verkehrsdezernat, ist,
 - dass über die Zulässigkeit des Vorhabens durch Planfeststellungsbeschluss entschieden werden wird,
 - dass die ausgelegten Planunterlagen die nach § 6 Absatz 3 UVPG notwendigen Angaben enthalten und
 - dass die Anhörung zu den ausgelegten Planunterlagen auch die Einbeziehung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens gemäß § 9 Absatz 1 UVPG ist.
9. Die Planunterlagen können für die Dauer der Auslegung in den betroffenen Städten und Gemeinden außerdem auf der Internetseite der Bezirksregierung Münster unter www.brms.nrw.de unter dem Stichwort "*Planfeststellungsverfahren 380-kV-Freileitung u. Erdkabel Abschnitt Pkt. Borken Süd - Pkt. Nordvelen KÜS Marbeck u. Lüningkamp*" eingesehen werden.

Schermbek, 03.11.2014

Der Bürgermeister

Rexforth

Amtl.Bek.-Blatt -Amtsblatt-
Nr.11 der Gemeinde Schermbek
vom 05.11.2014, S. 119



Bekanntmachung der Gemeinde Schermbeck

44.)

Anmeldung zur Gesamtschule Schermbeck zum Schuljahr 2015/2016

Eltern und Erziehungsberechtigte können Ihr Kind an den folgenden Terminen anmelden:

31.01.2015	09.00 – 14.00 Uhr	Anmeldeverfahren 2015 - Jahrgänge 5 und Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe (EF)
02.02.2015	08.00 – 16.00 Uhr	Anmeldeverfahren 2015 - Jahrgänge 5 und Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe (EF)
03.02.2015	08.00 – 16.00 Uhr	Anmeldeverfahren 2015 - Jahrgänge 5 und Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe (EF)
04.02.2015	08.00 – 18.00 Uhr	Anmeldeverfahren 2015 - Jahrgänge 5 und Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe (EF)

Die Gesamtschule bittet darum, alle Grundschulzeugnisse und das Familienstammbuch mitzubringen.

Ebenfalls ist der **Anmeldeschein**, der über die Grundschulen ausgegeben wird, mitzubringen.

Zu den gleichen Terminen findet auch das Aufnahmeverfahren für die Jahrgangsstufe 11 der gymnasialen Oberstufe der Gesamtschule Schermbeck (wie o. g.) statt.

Voraussetzung für die Aufnahme ist die zu erwartende "Fachoberschulreife mit Qualifikation" für die gymnasiale Oberstufe. Eltern und Erziehungsberechtigte, deren Kinder jetzt die 10. Klasse einer Gesamtschule, eines Gymnasiums, einer Realschule oder einer Hauptschule besuchen und die das Abitur (oder den schulischen Teil der Fachhochschulreife) an der Gesamtschule Schermbeck erwerben sollen, werden gebeten, außer dem Familienstammbuch, auch die Zeugnisse der Jahrgangsstufen 8-10 mitzubringen. Gleichzeitig bittet die Schule um ein Bewerbungsschreiben, aus dem die Motivation für den Besuch der gymnasialen Oberstufe deutlich wird und um einen Lebenslauf.

Schermbeck, den 31.10.2014

Der Bürgermeister

Amtl. Bek.-Blatt -Amtsblatt -
Nr. 11 der Gemeinde Schermbeck
vom 05.11.2014, S. 124

-Rexforth-



Bekanntmachung der Gemeinde Schermbeck

45.)

Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass in der Gemeinde Schermbeck

Aufgrund des § 6 Abs. 1 und 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) vom 16. November 2006 (GV. NRW. S. 516) i.V.m. § 27 Abs. 1 und 4 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz – OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NRW. S. 528), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 02. Oktober 2014 (GV. NRW. S. 622), erlässt die Gemeinde Schermbeck als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates der Gemeinde Schermbeck vom 29. Oktober 2014 für das Gebiet der Gemeinde Schermbeck die nachfolgende ordnungsbehördliche Verordnung:

§ 1

Sämtliche Verkaufsstellen dürfen an folgenden Sonntagen geöffnet sein:

1. in den Ortsteilen Schermbeck und Altschermbeck
 - a. anlässlich der Veranstaltung „Schermbecker Bankgeflüster“ in der Zeit von 13.00 bis 18.00 Uhr.
 - b. anlässlich der Veranstaltung „Sommerstraßenfest“ in der Zeit von 13.00 bis 18.00 Uhr.
 - c. anlässlich der Veranstaltung „Dämmershoppen“ in der Zeit von 13.00 bis 18.00 Uhr.
 - d. am dritten Adventswochenende in der Zeit von 13.00 bis 18.00 Uhr.
2. im Gewerbegebiet
 - a. am zweiten Wochenende des Oktobers in der Zeit von 11.00 bis 16.00 Uhr.

§ 2

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine Verkaufsstelle außerhalb der in § 1 zugelassenen Geschäftszeiten offen hält.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 13 Abs. 2 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten mit einer Geldbuße bis zu 500,00 Euro geahndet werden.

§ 3

Diese ordnungsbehördliche Verordnung tritt am 01.01.2015 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende ordnungsbehördliche Verordnung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 31. Dezember 2013 (GV NRW S. 878), kann gemäß § 7 Abs. 6 GO gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Schermbeck, den 29.10.2014


- Rexforth -
Bürgermeister

Amtl. Bek.-Blatt - Amtsblatt-
Nr. 11 der Gemeinde Schermbeck
vom 05.11.2014, S. 125



Bekanntmachung der Gemeinde Schermbeck

- 46.) **Aufstellung eines sachlichen Teilflächennutzungsplanes „Windenergie“ der Gemeinde Schermbeck;**
hier: a) **Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gem. § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)**
b) **Durchführung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB**

Der Planungs- und Umweltausschuss des Rates der Gemeinde Schermbeck hat in seiner Sitzung am 21.10.2014 die Aufstellung eines sachlichen Teilflächennutzungsplanes „Windenergie“ der Gemeinde Schermbeck gem. § 2 Abs. 1 i. V.m. § 5 Abs. 2b BauGB für das gesamte Gemeindegebiet beschlossen. Dieser Beschluss wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

In der gleichen Sitzung des Planungs- und Umweltausschusses wurde außerdem beschlossen, nach Fertigstellung des Entwurfes des Teilflächennutzungsplanes die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB durchzuführen. Zur Vorstellung bzw. Erläuterung der Planung wird zunächst am

27.11.2014, ab 18.00 Uhr im Begegnungszentrum des Rathauses der Gemeinde Schermbeck, Weseler Str. 2, 46514 Schermbeck

eine Bürgerversammlung durchgeführt.

Anschließend liegen der Entwurf des sachlichen Teilflächennutzungsplanes „Windenergie“ und der Entwurf der Begründung bei der Gemeindeverwaltung Schermbeck in der Zeit vom

28. November 2014 bis 30. Dezember 2014 einschließlich

im Rathaus, Weseler Straße 2, 46514 Schermbeck, Zimmer 322 (Dachgeschoss), während der nachfolgend genannten Dienststunden für Jedermann zur Einsicht öffentlich aus:

Montag bis Mittwoch	8.30 Uhr - 12.00 Uhr und 13.30 Uhr - 16.00 Uhr
Donnerstag	8.30 Uhr - 12.00 Uhr und 13.30 Uhr - 18.00 Uhr
Freitag	8.30 Uhr - 13.00 Uhr

Während der vorgenannten Zeiten wird Gelegenheit gegeben, sich zu dem Entwurf des Flächennutzungsplanes zu äußern. Der Entwurf des sachlichen Teilflächennutzungsplanes „Windenergie“ wird außerdem den Bürgern auf Wunsch durch Mitarbeiter der Gemeindeverwaltung erläutert.

Der räumliche Geltungsbereich des sachlichen Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ umfasst das gesamte Gemeindegebiet Schermbeck.

46514 Schermbeck, 03.11.2014

Amtl. Bek.-Blatt- Amtsblatt -
Nr. 11 der Gemeinde Schermbeck
vom 05.11.2014, S. 127

Der Bürgermeister

Rexforth